

11.01.2017

Pressemitteilung

Geflügelpest in einem Putenbestand im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Potsdam – Im Land Brandenburg ist am 11. Januar 2017 erstmals der Geflügelpesterreger H5N8 bei Puten nachgewiesen worden. Die ca. 11 000 Tiere des Bestandes werden getötet und unschädlich beseitigt.

In dem Betrieb waren erhöhte Tierverluste aufgetreten. Der Bestand wurde sofort durch das zuständige Veterinäramt gesperrt und beprobt.

In den Proben hat das Landeslabor Berlin-Brandenburg zunächst das Aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen. Mittlerweile hat das nationale Referenzlabor (Friedrich-Löffler-Institut) bestätigt, dass es sich um die hochpathogene Variante des Virus handelt.

„Die Ursache für die Infektion ist derzeit noch unklar. Die notwendigen Ermittlungen sind eingeleitet. Das Veterinäramt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wird dabei von dem Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes unterstützt.“, sagte

Verbraucherschutzstaatssekretärin Anne Quart.

Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der Geflügelpest eingeleitet worden. Der Landestierarzt hat das Krisenzentrum des Landes aktiviert, das die Maßnahmen der Seuchenbekämpfung auf Landesebene koordiniert. Zwischen dem Landkreis und dem Landeskrisiszentrum besteht eine enge Zusammenarbeit und ein ständiger Informationsaustausch.

Durch das Veterinäramt des betroffenen Landkreises sind die in der Geflügelpest-Verordnung bei Feststellung der Geflügelpest in einem Geflügelbestand vorgesehenen Maßnahmen eingeleitet worden. Dazu gehören die Einrichtung eines

Sperrbezirkes im Radius von drei Kilometern und eines Beobachtungsgebietes im Radius von zehn Kilometern um den Ausbruchsbestand.

Die genauen Grenzen der genannten Restriktionsgebiete werden durch das zuständige Veterinäramt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin festgelegt. Die betroffenen Geflügelhalter werden über die erforderlichen Maßnahmen informiert. In den Gebieten gelten unter anderem Beschränkungen für die Geflügelhaltungen, wie etwa das Verbot zum Verbringen von Geflügel und bestimmter tierischer Erzeugnisse.

Für alle Geflügelhaltungen gelten auf Grund einer Eilverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft besondere Biosicherheitsmaßnahmen. So müssen neben gewerblichen Geflügelhaltern auch Hobbyhalter sicherstellen, dass

- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen gegen unbefugten Zutritt gesichert sind,
- Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutz- oder Einwegkleidung betreten werden. Die verwendete Schutzkleidung ist nach Verlassen des Stalls unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.
- Eine betriebsbereite Einrichtung zum waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Das Verbraucherschutzministerium appelliert eindringlich an die Tierhalter, alle Biosicherheitsmaßnahmen strikt einzuhalten und die Stallpflicht konsequent zu beachten.

Maria Strauß
Pressesprecherin

